

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Bremen, den 25.06.2012

Lars Nelson (21-3)

Tel.: 361-6407

V o r l a g e Nr. L 44/18

für die staatliche Deputation für Bildung am 13.07.2012

Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen

A. Problem/Sachstand

Der Auftrag der Systematisierung und Vertiefung der Berufsorientierung an den allgemeinbildenden Schulen durch eine Richtlinie ergibt sich aus den Bremer Vereinbarungen für Ausbildung und Fachkräftesicherung 2011-2013 sowie aus der Koalitionsvereinbarung 2011-2015:

In Abstimmung mit den Partnern der Bremer Vereinbarungen erarbeitete eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Eckpunkte zum Gesamtkonzept ‚Berufsorientierung‘ und ‚Übergang Schule-Beruf““ (Anlage 2). Dieses Gesamtkonzept fand Eingang in die Bremer Vereinbarungen für Ausbildung und Fachkräftesicherung 2011 bis 2013 und wurde der Deputation für Bildung am 17. Februar 2011 vorgestellt. Darin sichert die Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu: „Die Richtlinie zur Arbeits- und Berufsorientierung in der Sekundarstufe I wird zu einer Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen fortentwickelt.“ (Anlage 2, S. 4)

Dies entspricht der bildungspolitischen Zielsetzung, durch eine verbesserte Berufsorientierung in der Schule den direkten Übergang von der Schule in die Ausbildung zu unterstützen.

B. Lösung

Die Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen (Anlage 1) konkretisiert das „Gesamtkonzept Berufsorientierung und Übergang Schule-Beruf“ als Anlage der Bremer Vereinbarungen 2011-2013 (Anlage 2) und macht es für die Schulen verbindlich.

Die Richtlinie führt einen **Begriff der Berufsorientierung** ein, der sich am aktuellen Stand des Fachdiskurses orientiert: Berufsorientierung wird als aktiver Prozess der Auseinandersetzung einerseits mit den Dispositionen des Individuums und andererseits mit den Gegebenheiten der Arbeitswelt verstanden (vgl. 1.1.). Schule hat in diesem Auseinandersetzungs- und Abstimmungsprozess eine koordinierende Funktion und versichert sich der **Kooperation** mit Eltern, Betrieben, der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit und weiteren Akteuren (vgl. 1.3. b. und 5.).

Aus dem prozesshaften Ansatz folgt, dass Berufsorientierung zwar schwerpunktmäßig in der Sekundarstufe I stattfindet, aber bereits in der **Grundschule** angelegt wird und in der **Gymnasialen Oberstufe** mit einem berufs- und studienorientierenden Schwerpunkt Fortsetzung findet. Die Struktur der Richtlinie hebt diese qualitative Fortentwicklung hervor, indem sie - vom ansonsten inhaltlichen Ordnungsprinzip abweichend - der Grundschule und der GyO gesonderte Betrachtungen widmet (vgl. 8. und 9.). Dem auf das Individuum bezogenen und prozesshaften Verständnis von Berufsorientierung entspricht weiterhin die Einführung des **Berufswahlpasses** als einheitlichem Portfolio und Grundlage für Gespräche, Beratung und Bewerbung (vgl. 3.4. und 9.4.).

In der inhaltlichen Gestaltung der Berufsorientierung nimmt die Richtlinie jenen „strategischen Dreiklang“ aus **Potentialanalyse, Praxisorientierung** und **Berufseinstiegsbegleitung** auf, der dem Stand des fachlichen Diskurses entspricht (vgl. 3.3., 4. und 7.). Da sich die Programme des Bundes („Bildungsketten“) ebenfalls an diesem Dreiklang orientieren, ergeben sich Synergien für die Umsetzung der Maßnahmen im Land Bremen.

Schließlich verankert die Richtlinie die Berufsorientierung **personell** und **konzepti- onell** an den Schulen und führt Maßnahmen zur **Qualitätssicherung** ein (vgl. 2.).

Die einschlägigen Empfehlungen der Expertise für einen Entwicklungsplan **Migrati- on und Bildung** sind in den Grundsätzen (vgl. 1.3.e.), in den Kompetenzen (vgl. 3.1.h. und i.) sowie in der Arbeit mit Eltern mit Migrationshintergrund (vgl. 5.1.) umgesetzt.

Die Richtlinie wird zum 1. August 2012 erlassen. Das Landesinstitut für Schule erarbeitet eine Handreichung, die den Schulen Hinweise und Unterstützung bei der Umsetzung bietet. Die Implementierung der Richtlinie wird durch Fortbildungsangebote begleitet und wissenschaftlich evaluiert.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadtgemeinden setzen die Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die äußere Schulverwaltung um.

Die Potenzialanalyse und die Berufseinstiegsbegleitung erfordern zusätzliche finanzielle Mittel und personelle Ressourcen und werden daher nicht verbindlich vorgeschrieben. Während die Potenzialanalyse vollständig mit Bundesmitteln finanziert werden soll, kann das flächendeckende Angebot der Berufseinstiegsbegleitung nur durch das Zusammenspiel verschiedener Akteure, Programme und Projekte umgesetzt werden. Dies soll durch die Entwicklung eines entsprechenden Konzepts in Kooperation mit den Partnern der Bremer Vereinbarungen erreicht werden.

D. Gender-Relevanz

Berufsorientierung ist in hohem Maße genderrelevant. Nach wie vor sind Ausbildung und Studium stark von geschlechtsspezifischen Stereotypen geprägt. Dazu kommt, dass junge Frauen zwar durchschnittlich höherwertige und bessere Schulabschlüsse als junge Männer erreichen, aber dennoch häufig keinen Berufsabschluss machen bzw. in geringer bezahlten Berufen arbeiten. Da sich die zugrundeliegenden Berufswahlentscheidungen in signifikanter Weise an geschlechtsspezifischem Rollenverständnis und geschlechtsspezifischen Rollenzuweisungen orientieren, soll die schulische Berufsorientierung darauf zielen, derartige Rollenzuweisungen zu überwinden (vgl. 1.3.d.). Die Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Unterschieden auf dem Arbeitsmarkt ist verbindlicher Lerninhalt (vgl. 3.1.h.). Nicht zuletzt zielt der jährliche „Mädchenzukunftstag - Girls' Day“ darauf, die Chancengleichheit von Frauen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erhöhen und das Berufswahlspektrum von Schülerinnen zu erweitern (vgl. 3.7.).

E. Beteiligung

In den Prozess der Erarbeitung des „Gesamtkonzepts Berufsorientierung und Übergang Schule-Beruf“ als Grundlage für die Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen waren neben den Partnern der Bremer Vereinbarungen die ZGF und der ZEB einbezogen.

In die Beratung der Richtlinie waren neben verschiedenen Referaten der SfbWG einbezogen:

- AG Gesamtkonzept (BILDUNG, ARBEIT, Magistrat Bremerhaven, LIS, Lernen vor Ort)
- Schulleitungen und Funktionslehrkräfte für die Arbeits- und Berufsorientierung
- Projekt Migration und Bildung

F. Beschluss

Die Deputation für Bildung (staatlich) nimmt die Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen zur Kenntnis.

In Vertretung

Carl Othmer
(Staatsrat)

Anlagen:

1. Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen
2. Eckpunkte zum Gesamtkonzept „Berufsorientierung“ und „Übergang Schule-Beruf“ (Anhang zum Text der Bremer Vereinbarungen für Ausbildung und Fachkräftesicherung 2011 bis 2013)

Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen

vom 1. August 2012

1. Definition und Grundsätze

- 1.1. Berufsorientierung ist der individuelle Prozess der Annäherung und Abstimmung zwischen Interessen, Wünschen, Wissen und Können des Menschen auf der einen Seite und den Möglichkeiten, Bedarfen und Anforderungen der Arbeits- und Berufswelt auf der anderen Seite. Auf der Grundlage der unter 3.1. genannten Kompetenzen zielt sie auf den gelingenden Übergang von der Schule in einen Beruf.
- 1.2. Studienorientierung ist Teil der Berufsorientierung, eine spezifische Ausrichtung des Annäherungs- und Abstimmungsprozesses auf die Aufnahme eines Studiums. Nur von Studienorientierung wird gesprochen, wenn ausschließlich der Übergang in ein Studium Gegenstand ist.
- 1.3. Für die Ausgestaltung der Berufsorientierung gilt grundsätzlich:
 - a. Berufsorientierung ist Querschnittsaufgabe der allgemeinbildenden Schulen und ist damit nicht nur einem Fach zugewiesen. Sie ist an der Zielsetzung des Bildungsganges ausgerichtet und stellt grundlegende Anforderungen an alle Lehrkräfte.
 - b. Die Schule hat für die Berufsorientierung ihrer Schülerinnen und Schüler koordinierende Funktion. Berufsorientierung wird als Aufgabe aller am Berufsorientierungsprozess beteiligten Akteure verstanden, wozu Kooperation und Vernetzung notwendig sind.
 - c. Die Familie hat in der Berufsorientierung von Heranwachsenden eine wichtige Orientierungs- und Unterstützungsfunktion, die maßgeblichen Einfluss auf die Selbstkonzepte der Heranwachsenden einerseits und auf die Chancen im Übergang in das Berufsleben andererseits hat. Daher ist es Aufgabe der Schule, die Eltern in die schulische Berufsorientierung einzubeziehen.
 - d. Angebote der Berufsorientierung thematisieren geschlechtsspezifisches Rollenverständnis und geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen, die sich auf die Berufs- und Lebensplanung der Schülerinnen und Schüler beziehen, und sind geeignet, diese zu überwinden.

- e. Die individuelle Verschiedenheit der Kinder und Jugendlichen in soziokultureller, religiöser oder ethnischer Hinsicht wird wahrgenommen und berücksichtigt. Auf unterschiedliche Voraussetzungen und Einstellungen wird eingegangen. Besondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen werden als Ressource auf dem europäischen und weltweiten Arbeitsmarkt wertgeschätzt und als Bereicherung bezüglich der Gestaltung der berufsorientierenden Angebote betrachtet.
- f. In der inklusiven Schule knüpft die Berufsorientierung an den individuellen Ressourcen der Heranwachsenden an. In der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Wahrnehmung und Entwicklung zielt Berufsorientierung insbesondere darauf, deren Autonomie und Kompetenz für die alltägliche Lebensgestaltung und -bewältigung nach dem Verlassen der Schule zu stärken. Bei Schülerinnen und Schülern aller Förderschwerpunkte wird primär die Möglichkeit des Übergangs in den ersten Arbeitsmarkt verfolgt.

2. Personelle und konzeptionelle Verankerung, Qualitätssicherung

- 2.1. Ein Schulleitungsmitglied ist verantwortlich für die Berufsorientierung. In Schulen, in denen die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer in Jahrgangsteams organisiert ist, ist die Jahrgangsebene verantwortlich für die Umsetzung der jeweiligen jahrgangsbezogenen Maßnahmen.
- 2.2. Oberschulen und Gymnasien nehmen Aspekte der Berufsorientierung in ihr Fortbildungsprogramm nach § 7 Lehrerfortbildungsverordnung auf.
- 2.3. Oberschulen und Gymnasien verfügen über ein Konzept zur Berufsorientierung. Das Konzept weist bildungsgangbezogen verbindliche Maßnahmen und ihre Organisationsformen über die Jahrgangsstufen hinweg aus. Die Schule dokumentiert ihr Konzept zur Berufsorientierung und macht es auf ihrer Homepage öffentlich.
- 2.4. Zur Qualitätssicherung des Konzeptes zur Berufsorientierung nach 2.3. wird dessen Umsetzung jährlich gemeinsam mit Schülerversammlung, Elternvertretung, Berufsberatung sowie ggf. weiteren Kooperationspartnern ausgewertet. Das Konzept und seine Umsetzung sind Gegenstand der Zielvereinbarung mit der Schulaufsicht. Oberschulen und Gymnasien sollen an dem Prozess der Zertifizierung zum „Bremer Qualitätssiegel Schule mit vorbildlicher Berufsorientierung“ teilnehmen.

3. Kompetenzen und Lernorganisation

3.1. Das Konzept zur Berufsorientierung zielt auf die folgenden Kompetenzen:

- a. die individuellen Interessen, Stärken und Potenziale kennen und Entscheidungen mit Bezug auf die Praxismodule nach 4.1. und die Berufs- bzw. Studiumswahl daraus ableiten
- b. Anforderungen in den individuell relevanten Berufsbereichen bzw. Studiengängen kennen und vor dem Hintergrund des individuellen Profils nach a. reflektieren
- c. gute Umgangsformen nach dem Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife kennen und praktizieren
- d. Erfahrungen mit der Berufs- und Arbeitswelt machen und reflektieren
- e. den individuellen Berufswahlprozess und die Planung des individuellen Übergangs von der Schule in Ausbildung oder Studium im Berufswahlpass dokumentieren
- f. Informationsangebote zielgerichtet nutzen, insbesondere das Berufsinformationszentrum (BIZ) und Messen zur Berufs- oder Studienwahl
- g. betriebliche, schulische oder hochschulische Auswahlverfahren kennen und praktisch erproben
- h. die geschlechtsspezifischen Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt sowie deren ethnische Überlagerung kennen und kritisch reflektieren
- i. individuelle Vielfalt in soziokultureller, religiöser oder ethnischer Hinsicht wahrnehmen und als Stärke verstehen

3.2. Oberschulen und Gymnasien weisen Inhalte und Maßnahmen der Berufsorientierung innerhalb der Fächer oder fachübergreifend in Projekten in ihren schulinternen Curricula bzw. in ihren Konzepten zur Berufsorientierung aus.

3.3. Schülerinnen und Schüler der Oberschule sollen in der 7. bis 10. Jahrgangsstufe ein Verfahren zur Potenzialanalyse absolvieren, das ihnen Hinweise auf ihre Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten mit Blick auf die gezielte Wahl von Praxismodulen nach 4.1., die Bewerbung auf Ausbildungsplätze, die Wahl von Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen in Vollzeitform bzw. weitere Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit gibt.

- 3.4. Der Prozess der individuellen Berufsorientierung wird von den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 7 im Berufswahlpass dokumentiert. Der Berufswahlpass ist Grundlage für Gespräche, Beratung und Bewerbung.
- 3.5. Die Medienangebote der Bundesagentur für Arbeit werden im Rahmen des schulischen Konzeptes zur Berufsorientierung zur individuellen Berufs- und Studienorientierung genutzt. Bearbeitete Dokumente werden im Berufswahlpass abgelegt.
- 3.6. Oberschulen und Gymnasien haben eine Schülerfirma oder vermitteln anwendungsbezogene ökonomische Kenntnisse in einem Projekt oder durch die Teilnahme an einem handlungsorientierten ökonomischen Wettbewerb. Schülerfirmen sind pädagogische Projekte und müssen als solche als Schulveranstaltung anerkannt sein. Sie orientieren sich in der Gründung und Führung an den Bedingungen realer Wirtschaftsunternehmen und bieten wie diese Dienstleistungen oder Produkte „am Markt“ an. Die getätigten Umsätze sollen sich unterhalb der steuerlich relevanten Grenzen bewegen, zumal eine Schülerfirma nicht in direkter Konkurrenz zu Unternehmen stehen darf.
- 3.7. Der jährliche „Mädchenzukunftstag - Girls' Day“ soll dazu beitragen, das Berufswahlspektrum von Mädchen zu erweitern und den Anteil junger Frauen an technischen und naturwissenschaftlichen Ausbildungen und Studiengängen zu erhöhen. Zusätzlich soll der Tag zum Anlass genommen werden, Berufs- und Lebensentwürfe von Jungen und jungen Männern unter dem Genderaspekt zu reflektieren. Oberschulen und Gymnasien binden den Girls' Day in seiner auf Gendergerechtigkeit zielenden Funktion in ihre Konzepte zur Berufsorientierung ein.

4. Praktika und weitere Praxismodule

- 4.1. Oberschulen führen nach § 4 Absatz 8 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule und Gymnasien führen nach § 4 Absatz 8 der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein mehrwöchiges Praktikum in einem Betrieb oder einer entsprechenden Einrichtung durch.
Darüber hinaus können Oberschulen und Gymnasien in der Sekundarstufe I ab der Jahrgangsstufe 7 weitere Praxismodule nach a. bis d. anbieten:
 - a. Ein mehrwöchiges Praktikum
in Betrieben, sozialen Einrichtungen, Hochschulen oder dem öffentlichen Dienst
Praktika werden im unterrichtlichen Zusammenhang vor- und nachbereitet und

durch Lehrkräfte der Schule systematisch begleitet. Die Auswertung des Praktikums fließt in die Bewertung der Schülerleistung in einem Fach ein.

b. Praxistage

Die Schulen führen in der 9. und 10. Jahrgangsstufe einen Praxistag in der Regel an einem Tag in der Woche in Betrieben oder den Werkstätten der berufsbildenden Schulen durch. Die Schulen organisieren die Praxistage in Kooperation mit Betrieben und berufsbildenden Schulen.

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten mindestens zweimal eine Besondere Lernaufgabe. Sie stellen eine selbstständig ausgeführte Arbeit dar und leiten aus der Darstellung ihre Erkenntnisse und Lernerfolge ab. Sie präsentieren die Besondere Lernaufgabe und setzen sich in einem anschließenden Gespräch damit auseinander. Die Bewertung der Besonderen Lernaufgabe fließt in die Bewertung der Schülerleistung in einem Fach ein.

c. Werkstattphase

Die Werkstattphase erstreckt sich über ein Schuljahr und besteht aus vier in der Regel zehnwöchigen Blöcken. Schülerinnen und Schüler in der Regel der 8. und 9. Jahrgangsstufen arbeiten jeweils mindestens in einem dieser Blöcke vier Stunden pro Woche in der Werkstatt einer berufsbildenden Schule oder eines Trägers. Schülerinnen und Schüler erhalten vertiefte praktische Einblicke in ein handwerkliches Berufsfeld.

d. Werkstatttage in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten in der jeweils gültigen Fassung
Gegenstand sind praktische Einweisung und Information auf dem Stand der Technik in mindestens drei Berufsfeldern über einen Zeitraum von zwei Wochen oder 80 Stunden pro Schülerin oder Schüler. Zur Verknüpfung von schulischem und berufspraktischem Lernen sind Lehrkräfte anwesend.

4.2. Die allgemeine Aufsichtspflicht der Schule besteht auch während der Praxismodule nach 4.1. und wird nach folgenden Maßgaben wahrgenommen:

a. In der Vorbereitung eines Praxismoduls informiert die zuständige Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über die wichtigsten Regeln der Unfallverhütung am Lernort und zu den dort angemessenen Verhaltensweisen.

b. Die Aufsicht durch die Schule wird von einer Lehrkraft wahrgenommen, die der Schülerin oder dem Schüler aus dem Unterricht vertraut ist und die das

Praxismodul vorbereitet hat. Die Lehrkraft ist in entsprechendem Umfang von anderen Unterrichtsverpflichtungen freizustellen.

- c. Der Betrieb oder die entsprechende Einrichtung bestimmt Angehörige dieses Betriebes oder dieser Einrichtung, denen die Beaufsichtigung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler übertragen sind. Die Erreichbarkeit der aufsichtführenden Lehrkraft wird sichergestellt.
- d. Die Anzahl der Besuche der zuständigen Lehrkraft am Lernort ist von den Bedingungen des Betriebes oder der entsprechenden Einrichtung und von dem Verhalten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers abhängig zu machen.
- e. Schülerinnen und Schüler, die aus besonderen Gründen nicht am Praxismodul teilnehmen, sind verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen bzw. an einer Ersatzmaßnahme der Schule teilzunehmen.

5. Kooperationen

- 5.1. Die Erziehungsberechtigten sind so weit wie möglich in die Gestaltung der schulischen Maßnahmen zur Berufsorientierung einzubeziehen. Sie erhalten Gelegenheit, sich in ihrer Beruflichkeit zu präsentieren. In Elterngesprächen werden laufbahnberatende und berufsorientierende Aspekte einbezogen. Die Mehrsprachigkeit von Eltern und das besondere Informationsbedürfnis von Eltern mit Migrationshintergrund werden nach den Möglichkeiten der Schule berücksichtigt.
- 5.2. Die Zusammenarbeit mit Betrieben zielt darauf, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf oder einer beruflichen Tätigkeit vorzubereiten, Kenntnisse über einzelne Berufe zu vermitteln und Geschlechterstereotypen abzubauen. Jede Oberschule hat mindestens einen Partnerbetrieb. Sie sichert die Zusammenarbeit mit diesem Betrieb über eine Kooperationsvereinbarung ab. Die Vereinbarung benennt Ziele, Inhalte und Organisation der Zusammenarbeit.
- 5.3. Oberschulen und Gymnasien arbeiten mit den Berufsberatungen der Agenturen für Arbeit Bremen und Bremerhaven zusammen. Das schulische Konzept zur Berufsorientierung berücksichtigt die in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit festgelegten Maßnahmen.
- 5.4. Die Schulen können mit weiteren Bildungspartnern kooperieren.

6. Schullaufbahnberatung

- 6.1. In Oberschulen und Gymnasien soll systematische Schullaufbahnberatung durch die Schulleitung - in Jahrgangsteamschulen in Zusammenarbeit mit den Jahrgangsteams - organisiert und von den Klassenlehrkräften durchgeführt werden.
- 6.2. Darüber hinaus sollen die Jahrgangsteams regelmäßige Feedback- und Beratungsgespräche (Schülersprechtag) mit ihren Schülerinnen und Schülern führen, in denen Entwicklungen des Arbeits- und Sozialverhaltens, der Leistungsniveaus, des Abschlussziels und der beruflichen Orientierung reflektiert werden.
- 6.3. In den Abschlussklassen aller Bildungsgänge werden den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten des Anschlusses aufgezeigt. In Zusammenarbeit mit den berufsbildenden Schulen werden die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über Bildungswege in den berufsbildenden Schulen informiert.
- 6.4. Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) führen Beratungen von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schul- und Übergangsproblemen durch.

7. Berufseinstiegsbegleitung

- 7.1. Schülerinnen und Schüler der Vorabgangsklassen und Abgangsklassen der Sekundarstufe I der Oberschulen, die besondere Schwierigkeiten im Übergang von der Schule in die Ausbildung oder in die Erwerbstätigkeit haben, können durch eine individuelle Berufseinstiegsbegleitung unterstützt werden. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf.
- 7.2. Der Zeitraum der Begleitung kann das erste Ausbildungsjahr bzw. das erste Jahr eines berufsbildenden Bildungsgangs einschließen.

8. Berufsorientierung in der Grundschule

- 8.1. In den Grundschulen wird das Themenfeld „Arbeit und Beruf“ praxisnah und unter Reflexion geschlechtsspezifischer Rollenverständnisse und -zuweisungen vermittelt.
- 8.2. Zum Themenfeld gehört der Tagesablauf in der Familie unter Sensibilisierung für die Lebensgestaltung der Eltern zwischen Beruf und Familie.

8.3. Unterschiedliche Arbeitsplätze werden erkundet, einschließlich der Arbeitsplätze im Lebensraum Schule. Unterschiedliche Berufe, Arbeitsbedingungen, Arbeitsgeräte und Produkte werden thematisiert.

8.4. Grundschulen können Schülerfirmen einrichten.

9. Berufs- und Studienorientierung in der Gymnasialen Oberstufe

9.1. Nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe ist die Berufs- und Studienorientierung fester Bestandteil der Arbeit in der Gymnasialen Oberstufe, nach §14 dieser Verordnung kann die Schule ein Praktikum anbieten.

9.2. Anschließend an die personelle Verankerung nach 2.1. ist ein Schulleitungsmitglied verantwortlich für die Berufs- und Studienorientierung in der Gymnasialen Oberstufe.

9.3. Anschließend an die Konzepte zur Berufsorientierung nach 2.3. werden Maßnahmen und Inhalte der Berufs- und Studienorientierung in der Gymnasialen Oberstufe ausgewiesen.

9.4. Der Berufswahlpass wird unter Nutzung des bereitstehenden Zusatzmoduls weitergeführt.

9.5. Im Verlauf der Einführungs- oder Qualifikationsphase sollen alle Schülerinnen und Schüler an einem Verfahren zur Kompetenzfeststellung teilnehmen, das Aufschluss sowohl über die Eignung für Studiengänge als auch für Ausbildungsberufe gibt.

9.6. Schülerinnen und Schüler erhalten Unterstützung bei der zielgerichteten Nutzung von Recherche- und Informationsangeboten zu Studiengängen und Ausbildungsberufen im In- und Ausland.

9.7. Schülerinnen und Schüler erhalten Einblick in eine Hochschule, im Rahmen eines Praktikums, einer Hospitation, einer Erkundung oder einer Informationsveranstaltung. Die Maßnahmen werden vor- und nachbereitet.

10. Schutzbestimmungen

10.1. Jugendarbeitsschutz

Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler in Betrieben und entsprechenden Einrichtungen sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Verbot der Kinderarbeit ausgenommen. Unbeschadet dieser Ausnahme gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

10.2. Gesundheits- und Unfallschutz

Wie bei anderen schulischen Veranstaltungen erstreckt sich die gesetzliche Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler auf die Praxismodule nach 4.1.

10.3. Haftpflicht

Die Schülerinnen und Schüler und die Verantwortlichen in Betrieben und entsprechenden Einrichtungen sind darauf hinzuweisen, dass ein Schadens- oder Haftpflichtfall unverzüglich der Schule mitgeteilt werden muss. Die Schule meldet den Vorfall unverzüglich mit einer Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in Bremerhaven dem Schulamt.

11. Übergangsbestimmungen

11.1. Die Regelungen für die Oberschulen gelten in gleicher Weise für die auslaufenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und Sekundarschulen.

11.2. Die Förderzentren führen berufsorientierende Maßnahmen entsprechend den Fördermöglichkeiten und dem Förderbedarf ihrer Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an die Bestimmungen der Oberschule durch. Für Schülerinnen und Schüler, die darüber hinaus vertiefende Maßnahmen zur Berufsorientierung benötigen, kann die Schule gemäß § 33 Sozialgesetzbuch III mit der zuständigen Agentur für Arbeit besondere Fördermöglichkeiten außerhalb des Unterrichts vereinbaren.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

12.1. Die Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

12.2. Die Richtlinie Arbeits- und Berufsorientierung in der Sekundarstufe I vom 1. August 2008 tritt am 1. August 2012 außer Kraft.

Eckpunkte zum Gesamtkonzept

„Berufsorientierung“

und

„Übergang Schule – Beruf“

Für die Zukunft der Jugendlichen im Land Bremen ist es essentiell, dass die Berufsorientierung in der Sekundarstufe I und II verbessert und der Übergang von den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in die Arbeitswelt erleichtert wird. Dazu müssen geeignete Maßnahmen zwischen den Schulen und den Partnern verstärkt koordiniert und vernetzt werden. Sich dieser Aufgabe zu stellen, wird angesichts des wachsenden Fachkräftebedarfs der Wirtschaft einerseits und der infolge des demographischen Wandels sinkenden Anzahl von Jugendlichen andererseits immer dringlicher.

Im Folgenden werden Aspekte genannt, die für die Berufsorientierung an Schulen und für den Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die Ausbildung als wesentlich angesehen werden.

Dabei lautet das übergeordnete Ziel:

Die Partner der Bremer Vereinbarungen streben eine Steigerung des prozentualen Anteils an Jugendlichen an, die direkt im Anschluss an die Schule einen Ausbildungsplatz erhalten.

Vorrangig werden im Folgenden die Aspekte genannt, die im Verantwortungsbereich der Senatorin für Bildung und Wissenschaft bzw. des Senats gestaltet werden können. Diese Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Sie müssen um weitere Aktionen ergänzt werden, die in der Verantwortung der anderen Partner der Bremer Vereinbarungen liegen.

Mit dem Begriff der Berufsorientierung wird im Folgenden die Gesamtheit der Lebens-, Arbeits-, Berufs- und Studienorientierung gemeint. Bei jedem der folgenden Punkte soll sowohl genderspezifischen als auch den besonderen Belangen von Personen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden.

Teil I: Berufsorientierung

1. Minimierung der Anzahl von Jugendlichen, die die Schule ohne Abschluss verlassen

Die Anzahl der Schulentlassenen ohne Abschluss im Land Bremen verläuft seit 2005 rückläufig:

	2005	2006	2007	2008	2009
männlich	432	360	375	311	271
weiblich	258	220	218	219	192
GESAMT	690	580	593	530	463
Anteil dieser Jugendlichen an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung	10,4 %	8,7 %	9,0 %	8,2 %	7,4 %

Bremen ist damit im Vergleich zu den anderen Stadtstaaten bereits jetzt „Klassenbesten“. Die Ergebnisse zeigen, dass erheblich mehr männliche als weibliche Jugendliche keinen oder einen niedrigen Abschluss erreichen.

Grundsätzlich sollte jeder Jugendliche einen Schulabschluss erlangen. Allerdings wird dieses Ziel auch langfristig nicht erreichbar sein. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird jedoch weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, den Anteil der Jugendlichen ohne Schulabschluss zu senken.

Zwischenziel ist es, den Prozentsatz von Jugendlichen ohne Schulabschluss an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung in den nächsten drei Jahren von derzeit 7,4 % unter Beibehaltung bzw. Steigerung des bisherigen Abschlussniveaus merklich und nachhaltig auf 5,0 % zu senken.

2. Weiterentwicklung der Richtlinie zur Arbeits- und Berufsorientierung

Die Richtlinie zur Arbeits- und Berufsorientierung in der Sekundarstufe I wird zu einer Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen fortentwickelt.

Häufig erfolgt die Berufswahl der Schülerinnen und Schüler stereotyp nach Geschlechterrollen. Durch die Neufassung soll dem entgegengewirkt werden.

Oberschulen und Gymnasien nehmen verpflichtend an dem Prozess der Zertifizierung zum „Bremer Qualitätssiegel“ teil.

3. Konzeptionelle und personelle Verankerung an den Schulen

Jede Oberschule und jedes Gymnasium verfügt über ein Konzept der Berufsorientierung gemäß der Richtlinie (vgl. Punkt 2) als Teil des Schulprogramms, das unter Orientierung an den Bedürfnissen der Schülerschaft verbindliche Maßnahmen und ihre Organisationsformen über die Jahrgangsstufen hinweg ausweist. Die Schule macht ihr Konzept der Berufsorientierung auf ihrer Homepage öffentlich. Das Konzept und seine Umsetzung ist Gegenstand der Zielvereinbarung mit der Schulaufsicht.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft sorgt für verbindliche Zuständigkeiten in der Schulleitung und bei den Jahrgangsteams hinsichtlich der Berufsorientierung als Querschnittsaufgabe.

Ein Schulleitungsmitglied zeichnet verantwortlich für die Gesamtkonzeption der Schule. Die Jahrgangseleitungen zeichnen verantwortlich für die Umsetzung der jeweiligen jahrgangsbezogenen Maßnahmen.

Der Beitrag der Eltern wird in Form einer strukturierten Elternarbeit früh integriert. Die Elternvertretungen haben bei der konzeptionellen Gestaltung beratende Funktion.

4. Aus- und Fortbildung von Lehrer/-innen

Berufsorientierung stellt als schulische Querschnittsaufgabe grundlegende Anforderungen an alle Lehrkräfte.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird die Berufsorientierung zu einem verbindlichen Modul im erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt der zweiten Phase der Lehrerausbildung (Referendariat) weiterentwickeln.

Auch die Fortbildung der Lehrkräfte hat vor dem Hintergrund neuer Anforderungen hohe Bedeutung. Inhalte zum Thema werden verbindlich in die Fortbildungskonzepte der Schulen aufgenommen. Das Landesinstitut für Schule (LIS) und das Lehrerfortbildungsinstitut Bremerhaven (LFI) bieten im Sinne einer kontinuierlichen Fortbildung entsprechende Veranstaltungen an.

5. Weiterentwicklung der Schullaufbahnberatung

In der Oberschule sind alle Abschlüsse zu erreichen. Diese Tatsache hält Entwicklungschancen offen, führt jedoch auch zu einem intensiveren Beratungsbedarf.

Die bisherige Schullaufbahnberatung des Zentrums für schülerbezogene Beratung wird regional weitergeführt in den entstehenden Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ). Niedrigschwellige Schullaufbahnberatung soll von den Jahrgangsteams und den Zentren für unterstützende Pädagogik (ZUP) durchgeführt werden. Darüber hinaus sollen die Jahrgangsteams regelmäßige Feedback- und Beratungsgespräche (Schülersprechtage) mit ihren Schülerinnen und Schülern führen, die Entwicklungen des Arbeits- und Sozialverhaltens, der Leistungsniveaus, des Abschlussziels und der beruflichen Ausrichtung reflektieren.

Laufbahnberatende Aspekte sind grundsätzlich auch Gegenstand der Elterngespräche.

6. Praxislernen und außerschulische Lernorte

Innerhalb des ihnen eingeräumten Gestaltungsspielraums haben Schulen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen und Konzepte im Bereich von Praxistagen und Werkstattphasen aus der Zeit als Sekundarschule **unter Nutzung der Kontingenzstundentafel kostenneutral** in das Unterrichtsangebot der Oberschule zu überführen.

Ein **Beispiel** der Nutzung der zur Verfügung stehenden Stundenkontingente:

- Erhöhung der Stundenzahl des Pflichtunterrichtes „Wirtschaft, Arbeit, Technik“ (WAT) auf dann zwei Wochenstunden ab Jahrgangsstufe 5 oder 7;
- Einrichtung eines Angebots im Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 8 (drei- bis vierstündig) mit dem Angebotsschwerpunkt Praktisches Lernen/ Arbeits- und Berufsorientierung;
- Für Schülerinnen und Schüler, die das Fach „Wirtschaft, Arbeit, Technik“ mit erhöhter Stundenzahl belegen und dieses Wahlpflichtangebot wahrnehmen, stünden also ab Jahrgangsstufe 8 fünf bis sechs Stunden für diesen Themenschwerpunkt zur Verfügung.
- Die Schule organisiert den Stundenplan so, dass in der Jahrgangsstufe 9 ein wöchentlicher Praxistag im Betrieb oder in Werkstätten/Fachräumen der berufsbildenden Schulen oder sonstiger geeigneter Einrichtungen eingerichtet ist.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft strebt an, dass die Oberschulen in der 8. bis 10. Jahrgangsstufe orientiert an den Bedürfnissen ihrer Schülerschaft mindestens zwei der folgenden Praxismodule verbindlich anbieten:

- ein mehrwöchiges Praktikum in sozialen Einrichtungen, Betrieben, Universitäten oder Hochschulen;
- ein weiteres mehrwöchiges Betriebspraktikum;
- alternativ zum Betriebspraktikum in der 8. Jahrgangsstufe nutzen Schulen über einen Zeitraum von in der Regel zwei Wochen das Angebot berufsorientierender Maßnahmen in überbetrieblichen Bildungsstätten. Gegenstand sind praktische Einweisung und Information auf dem Stand der Technik in mindestens drei Berufsfeldern;
- Praxistage/Werkstattphasen

7. Schülerfirmen

Die Mitarbeit in Schülerfirmen kann bei Jugendlichen zu besseren Startchancen ins Arbeits- und Berufsleben beitragen. An sechs von derzeit neun Oberschulen bestehen bereits Schülerfirmen, an ca. 50 % der zukünftigen Oberschulen bestehen ebenfalls bereits Schülerfirmen.

Das Bildungsressort gibt eine Verfügung heraus, die eine Meldepflicht von Schülerfirmen einführt, und deren rechtliche Situation absichert. Das Landesinstitut für Schule (LIS) macht Fortbildungsangebote zur Gründung und Begleitung von Schülerfirmen.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft strebt an, an jeder Oberschule und an jedem Gymnasium sowie jeder Werkschule eine Schülerfirma zu etablieren.

8. Berufswahlpass und Medienangebote der Bundesagentur für Arbeit

Der Prozess der individuellen Arbeits- und Berufsorientierung wird von den Schülerinnen und Schülern – im Laufe ihrer Entwicklung zunehmend selbständig – im **Berufswahlpass** dokumentiert, der von der Bundesarbeitsgemeinschaft Berufswahlpass herausgegeben und von der Bundesagentur für Arbeit unterstützt wird. Damit liegt ein Portfolio der persönlichen Stärkenanalyse, relevanter Qualifikationen und Dokumente und der Berufs- und Lebensplanung vor. Dieses Portfolio dient einerseits der individuellen Selbstorientierung, andererseits als einheitliche Grundlage für Gespräche, Beratung und Bewerbung.

Der Berufswahlpass ist vielfach verschränkt mit den Medienangeboten der Agentur für Arbeit. Die **Internetportale** „planet-beruf.de“ und „abi – dein weg in studium und beruf“ werden zur Ausgestaltung des schulischen Berufsorientierung-Curriculums und zur individuellen Berufs- und Studienorientierung genutzt. Bearbeitete Dokumente werden im Berufswahlpass abgelegt.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft strebt an, den Berufswahlpass im Unterricht der Oberschulen und Gymnasien ab Jahrgangstufe 7 verbindlich einzuführen. Der Berufswahlpass soll den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Lehrmittelfreiheit zur Verfügung gestellt werden. Die Medien-Angebote der Agentur für Arbeit sind zu nutzen.

9. Flächendeckende Potenzialanalysen, die von allen Partnern anerkannt werden

Eine Potenzialanalyse dient der Offenlegung von bereits vorhandenen Fähigkeiten, Aufgaben situationsgerecht und selbstorganisiert zu lösen, und der Erkennung von noch nicht (voll) entwickelten Fähigkeiten. Schülerinnen und Schüler erhalten so die Gelegenheit, sich mit ihren Stärken und Potenzialen auseinanderzusetzen. Die Ergebnisse der Potenzialanalyse dienen als Grundlage einer sich anschließenden individuellen Förderung, die die Schülerinnen und Schüler bei der Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen gezielt unterstützt. Die Ergebnisse einer Potenzialanalyse geben frühe Hinweise auf berufliche Neigungen. Sie bieten eine Entscheidungsgrundlage für weitere Maßnahmen der Berufsorientierung, beispielsweise ein Praktikum in einem bestimmten Berufsfeld, sollen aber auch dabei unterstützen, einer zu frühzeitigen Verengung des Berufswahlspektrums entgegenzuwirken.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner streben an, an den Oberschulen und Gymnasien ein Verfahren zur Potenzialanalyse verbindlich einzuführen. Dieses wird – ebenso wie alle darüber hinaus im Land Bremen von verschiedenen Akteuren eingesetzten Verfahren – untereinander, insbesondere mit den Agenturen für Arbeit und Jobcentern, abgestimmt. Ziel ist die Einigung auf allgemein anerkannte Standards, die von allen Beteiligten akzeptiert werden können.

10. Kooperationsvertrag mit der Agentur für Arbeit

- Die Schulen arbeiten im Rahmen ihres Konzepts zur Arbeits- und Berufsorientierung verbindlich mit den Agenturen für Arbeit Bremen und Bremerhaven zusammen.
- Das Engagement der Agenturen im Bereich der „vertieften Berufsorientierung“ in den Schulen sollte systematisiert und in die Fläche getragen werden.

Die genannten Aspekte der Zusammenarbeit werden zwischen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Agentur für Arbeit in Form einer Kooperationsvereinbarung vertraglich geregelt.

11. Weitere Kooperationen

Weitere Kooperationen werden angestrebt, um die Berufsorientierung an den Schulen qualitativ und quantitativ auszubauen:

- „Dualisierung“ der berufsvorbereitenden Berufsfachschulen

Im Rahmen der Planungen für eine veränderte berufsvorbereitende Berufsfachschule sind enge Kooperationen sowohl mit Betrieben (hinsichtlich Kontrakten für Praxisphasen) als auch mit den Arbeitsagenturen (hinsichtlich des Ziels „Duale Ausbildung statt berufsvorbereitende Berufsfachschule“) zwingend.

- Ausbau von Praktika:

- Aufbau einer Praktikumsbörse/-vermittlung, die Schülerinnen und Schüler, die Schule und die Betriebe systematisch zusammenführt
- Erstellung eines Praktikumleitfadens an Schulen mit der Festlegung von Qualitätskriterien

Teil II: Übergang Schule – Beruf

12. Verbesserung der Datenlage zum Verbleib der Jugendlichen nach Abschluss der Schule

Das Land Bremen ist in das Projekt „Integrierte Ausbildungsberichterstattung – Bildungsstatistik und Indikatorensystem“ eingebunden, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert wird: Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und die statistischen Ämter des Bundes und der Länder arbeiten gemeinsam an einer einheitlichen Datengrundlage für bildungspolitische Analysen und Entscheidungen im Bereich der beruflichen (Erst-)Ausbildung. Im Ergebnis soll eine systematische, vollständige und aktuelle Beschreibung der (Aus-)Bildungswege der Absolventinnen und Absolventen und Abgängerinnen und Abgänger von allgemeinbildenden Schulen möglich sein. Das Projekt läuft bis Ende 2010. Ziel ist eine dauerhafte Erhebung steuerungsrelevanter Daten zum Übergang von der Schule in die Ausbildung.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft strebt eine Änderung des Schuldatenschutz-Gesetzes an, die es ermöglicht, personenbezogene Daten an die Agentur für Arbeit weiterzuleiten und entsprechende Rückmeldungen zu erhalten.

Sollte sich herausstellen, dass die Ergebnisse der Befragung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Pilot-Projekts „Ausbildungskonferenzen in Bremen-Nord“¹ eine sinnvolle Ergänzung der Datenlage darstellen, strebt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft eine Fortführung und Ausweitung dieser Befragung der Abgangsklassen an.

¹ vgl. unter 13, S. 16 ff.

13. Steigerung des Ausbildungsplatzangebots und der Vermittlungsquote

Eine Ausbildung ist den Maßnahmen im sogenannten „Übergangssystem“ vorzuziehen.

Es wird deshalb vereinbart, in gemeinsamer Anstrengung die Anzahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen und im Gegenzug die Plätze im Übergangssystem schrittweise zu reduzieren.

Es wird zwischen betrieblichen (Lernorte: Berufsschule und Ausbildungsbetrieb oder betriebsübergreifender Verbund von Ausbildungsbetrieben), vollzeitschulischen (Lernort: berufsqualifizierende Berufsfachschulen) und außerbetrieblichen (für lernbeeinträchtigte Jugendliche, Lernorte: Berufsschule und Trägereinrichtungen) Ausbildungsangeboten unterschieden.

Ziel ist es, das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen zu erhöhen. Außerbetriebliche Ausbildungsplätze für lernbeeinträchtigte (sozial benachteiligte) Jugendliche werden nur dann angeboten, wenn das betriebliche Angebot nicht ausreicht.

▪ betriebliche Ausbildungsangebote

- Als ein Ergebnis der „Bremer Vereinbarungen 2008 bis 2010“ wird Jugendlichen, die bis zum August bzw. September eines jeden Jahres keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, im Rahmen sogenannter „**Nachvermittlungsaktionen**“ von der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, der Handelskammer Bremen, der Handwerkskammer und den Agenturen für Arbeit individuelle Beratung und Vermittlung angeboten.

Die IHK Bremerhaven, die Handelskammer Bremen, die Handwerkskammer und die Agenturen für Arbeit Bremen und Bremerhaven werden dieses Angebot auch weiterhin aufrechterhalten.

- Im Frühjahr 2010 startete in Bremen-Nord das Pilot-Projekt „**Ausbildungskonferenzen**“. Schülerinnen und Schüler, die im Sommer die Schule verlassen, werden nach ihren Berufswünschen befragt. Die Ergebnisse werden veröffentlicht und im Rahmen von sogenannten „Ausbildungskonferenzen“ mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft und Politik unter Einbindung der Schulen ausgewertet. Diese regionale direkte Kooperation zwischen Betrieben, Agentu-

ren für Arbeit und dem Schulsystem soll zusätzliche Ausbildungspotenziale schaffen und den direkten Übergang in Ausbildung erhöhen.

Bei einem Erfolg des Pilot-Projekts „Ausbildungskonferenzen in Bremen-Nord“ streben die Partner eine Fortführung und Ausweitung dieser Initiative an. Die Erfahrungen werden zur Optimierung der weiteren Zusammenarbeit ausgewertet.

- Nicht immer ist es einem einzelnen Betrieb möglich, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass sich mehrere Betriebe zu einer **betriebsübergreifenden Verbundausbildung** zusammenschließen. Es ist wünschenswert, wenn diese Art der Ausbildung durch die Betriebe ausgeweitet wird.

▪ *berufsqualifizierende vollzeitschulische Ausbildungsangebote*

Im Schuljahr 2009/10 befanden sich 1.009 Schülerinnen und Schüler in der Stadtgemeinde Bremen in berufsqualifizierenden Berufsfachschulen. Davon besuchten 167 Schülerinnen und Schüler Berufsfachschulen mit berufsqualifizierendem Abschluss (BFS/q), die zu einem Abschluss in fünf anerkannten Ausbildungsberufen führen. Zugelassen werden nur benachteiligte Jugendliche, die auf dem Ausbildungsmarkt keinen Platz erhalten konnten. 842 Schülerinnen und Schüler besuchten Berufsfachschulen, die zu einem Berufsausbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist. Diese Ausbildungen stehen nicht in Konkurrenz zu dualen Ausbildungsberufen, sondern ergänzen sie.

Das Angebot ist daher als sinnvoll einzustufen.

▪ *außerbetriebliche Ausbildungsangebote für benachteiligte Jugendliche*

Die Agenturen für Arbeit Bremen und Bremerhaven sowie die Jobcenter bieten weiterhin entsprechende Ausbildungsplätze für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche an. Diese Ausbildungsplätze werden bedarfsorientiert eingerichtet.

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter unternehmen alle Anstrengungen, um den Übergang in eine betriebliche Ausbildung zu ermöglichen.

Derzeit gibt es eine breite Palette an Projekten bei unterschiedlichen Trägern.

Die an der Finanzierung der Projekte beteiligten Institutionen werden die Projekte bewerten und bei einem positiven Ergebnis versuchen, Mittel für eine Weiterführung bereitzustellen.

14. Schrittweise Begrenzung der berufsvorbereitenden Maßnahmen im schulischen und außerschulischen Übergangssystem

- Schulische berufsvorbereitende Maßnahmen werden derzeit für schulpflichtige Jugendliche angeboten, die keinen oder einen niedrigen Schulabschluss erreichen konnten und/oder denen die Ausbildungsfähigkeit fehlt. Die Maßnahmen sind darauf gerichtet, den fehlenden oder einen höherwertigen Abschluss nachzuholen bzw. die Ausbildungsfähigkeit herzustellen.

Die berufsvorbereitenden Berufsfachschulen haben das Ziel, in die Berufsausbildung in einem Beruf oder mehreren verwandten Berufen einzuführen. Durch eine breit angelegte berufliche Grundbildung soll eine auf **Fachrichtungen bezogene** Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung erfolgen. Durch den Erwerb von Qualifikationen aus den Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsverordnungen des Bundes (Qualifizierungsbausteine) sollen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit erreicht werden. Außerdem sollen Vorstellungen über die für den **jeweiligen** Beruf **typischen** Tätigkeiten und Leitbilder gewonnen werden, die Grundlage der Entscheidung für einen bestimmten Beruf oder eine berufliche Fachrichtung sein können. Damit soll diese Form des Lernens die Jugendlichen befähigen, ein eigenverantwortliches Leben zu planen und zu bewältigen sowie die Arbeitswelt und die Gesellschaft in sozialer, ökologischer und ökonomischer Verantwortung mit zu gestalten.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden Modelle entwickeln, deren primäres Ziel der Übergang in eine Ausbildung ist.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft strebt an, das derzeitige System der berufsvorbereitenden Berufsfachschulen zu „dualisieren“. Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen vor Beginn des Bildungsganges ein Auswahlverfahren/Bewerbungsgespräch. Wer über die notwendigen Kompetenzen für den Bildungsgang nicht verfügt, hat die Möglichkeit, diese nachzuholen. Die verbleibenden Jugendlichen absolvieren in Absprache mit Betrieben mindestens drei vierwöchige Praxisphasen, die inhaltlich aufeinander aufbauen. Diese Praxisphasen stehen im Mittelpunkt des Bildungsganges.

Jugendlichen in diesen Bildungsgängen soll vorbehaltlich entsprechender Finanzmittel eine Ausbildungsbegleitung (vgl. Punkt 15) zur Seite gestellt werden. Jugendliche, denen deutlich die Berufsorientierung fehlt, sollen in „Praktikumsklassen“ mit noch

mal deutlich erhöhten Praktikumsanteilen in unterschiedlichen Berufsbereichen wechseln, um ihr Berufswahlspektrum zu erweitern und Entscheidungs- und Handlungskompetenzen zu entwickeln.

Sowohl das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) als auch die Berufseingangsstufe (B/BFS) bedürfen keiner weiteren Bewertung, da beide Maßnahmen inzwischen abgeschafft wurden bzw. auslaufen.

- Die Agenturen für Arbeit Bremen und Bremerhaven bieten weiterhin bedarfsorientiert Plätze für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) an. Die Anzahl der Plätze richtet sich nach der Zahl der zu betreuenden Jugendlichen und der jeweiligen Situation auf dem Ausbildungsmarkt. Durch die in den letzten Jahren stetige Verbesserung der Ausbildungsmarktsituation hat die Agentur für Arbeit Bremen ihre Platzzahl bereits von 602 Plätzen in 2004 aktuell auf 262 fest eingekaufte Plätze in 2010 reduziert.

Mit einer weiteren Reduzierung in den Folgejahren ist auf Grund des sich verbessernden Ausbildungsmarktes zu rechnen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass über die BvB-Maßnahmen für Jugendliche ein Rechtsanspruch auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses existiert und dass die Maßnahmen zur Vorbereitung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) dienen.

Finanzierte Maßnahmen des Übergangssystems sollen auf das Nötigste begrenzt werden.

- Das Instrument der Einstiegsqualifizierung (EQ) muss hinsichtlich der Teilnehmer/-innen und der Übergangsquoten in Ausbildung ebenso überprüft werden wie im Hinblick auf eingeführte Qualifizierungsbausteine und einen begleitenden Berufsschulbesuch.

15. Begleitung in die Ausbildung und während der Ausbildung

- Es hat sich gezeigt, dass ab Jahrgangsstufe 9 oder 10 eine individuelle Begleitung der Jugendlichen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz häufig erfolgreicher ist als „Pauschalangebote“. In Bremen gibt es eine Reihe von verschiedenen Modellen. Die Partner der Bremer Vereinbarungen organisieren weitere ehrenamtliche „Patenschaften“.

Das Ziel muss sein, alle Angebote der Partner der Bremer Vereinbarungen zu bewerten, sinnvoll aufeinander abzustimmen und für ein flächendeckendes nachhaltiges Angebot und eine gezielte Abstimmung zu sorgen. Dazu ist es notwendig, zunächst eine Übersicht über die diesbezüglichen unterschiedlichen Maßnahmen und Bildungsangebote zu erarbeiten.

- Die Ansprache der Schulen sollte koordiniert werden.
- Es sollten Schulungen für die Begleiter/-innen stattfinden.
- Es sollten Qualitätsstandards festgelegt werden.
- Es sollte transparent sein, welche Begleiter/-innen haupt- bzw. ehrenamtlich arbeiten.

Die Partner werden in gemeinsamer Abstimmung externe Mittel einwerben.

- Die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter stellen Auszubildenden mit gravierenden schulischen Defiziten sogenannte „Ausbildungsbegleitende Hilfen“ (AbH) zur Verfügung. Diese Leistungen zielen darauf ab, „durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung, die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder das erfolgreiche Absolvieren einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung zu ermöglichen.“

Die Agenturen für Arbeit Bremen und Bremerhaven und die Jobcenter werden dieses Angebot auch weiterhin aufrechterhalten.

- Zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen ist für Betriebe und Auszubildende eine Unterstützung notwendig.

16. Externes Ausbildungsmanagement

Die Zusammenführung von Ausbildungsbetrieben und Ausbildungsplatzbewerberinnen bzw. -bewerbern gehört zu den Kernaufgaben der Arbeitsagenturen und Jobcenter. Diese Aufgabe wird von Fachkräften des Arbeitgeberservices und der Berufsberatung/Ausbildungsvermittlung übernommen. Gleichwohl wird dieses Angebot nicht von allen Betrieben und Auszubildenden in Anspruch genommen.

Als Ergänzung dieser Aktivitäten und zur Steigerung der Ausbildungsplatzkapazitäten hat sich das externe Ausbildungsmanagement bewährt. Die Partner der „Bremer Vereinbarungen 2008 – 2010“ setzen sich für eine Fortführung des „Ausbildungsbüros“ ein.

Das Ausbildungsbüro mit Sitz in der Handelskammer bietet Unternehmen in Bremen ein externes Ausbildungsmanagement. Es berät Betriebe in allen Fragen der Ausbildung und bietet insbesondere Unterstützung bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Ausbildung. Das Ausbildungsbüro unterstützt die Betriebe außerdem bei der Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern. Aufgrund des hohen Bekanntheitsgrades senden inzwischen viele Jugendliche ihre Bewerbungsunterlagen direkt an das Ausbildungsbüro.

Soweit Betriebe bereit sind, benachteiligte und förderungsbedürftige Jugendliche einzustellen, steht ein zusätzliches Instrument gem. § 243 SGB III zur Verfügung (Hierbei handelt es sich um sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung).

Die von den Arbeitsagenturen und Jobcentern beauftragten Träger bieten inhaltlich ein externes Ausbildungsmanagement, das die Betriebe bei Einstellung eines förderungsbedürftigen Auszubildenden nutzen können.

17. Qualifizierungsbausteine

Qualifizierungsbausteine sind sinnvoll, wenn sie den Anfang einer Bildungskette bilden, die im Ergebnis zu einem anerkannten Berufsabschluss führt. Dabei muss das Prinzip der Beruflichkeit gewahrt bleiben.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sprechen den angepassten Einsatz von Qualifizierungsbausteinen ab und setzen sich für eine bessere Akzeptanz in den Betrieben ein. Im Laufe des ersten Halbjahres 2011 wird dazu ein Konzept erarbeitet.